



Geschäftszeichen:  
**AUWR-2007-5419/676-Si**

**Machland-Damm GmbH, Perg;**  
**Errichtung von Hochwasserschutz-**  
**einrichtungen im Bezirk Perg;**  
**Detailgenehmigung für Baulos 3;**  
– **Teilabnahmeprüfung nach dem UVP-G 2000**  
– **Kundmachung**

Bearbeiter/-in: Mag. Ralph Silber  
Tel: (+43 732) 77 20-12161  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 12.04.2021

## KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 9 und 9a Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idgF in Verbindung mit § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF wird von der Oö. Landesregierung kundgemacht:

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 16. Oktober 2006, UR-2006-56/262, in der Fassung der Berufungsvorentscheidung vom 21. Dezember 2006, UR-2006-56/323, wurde dem Hochwasserschutzverband Donau-Machland die Grundsatzgenehmigung nach dem UVP-G 2000 für die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen in den Gemeinden Mauthausen, Naarn im Machlande, Mitterkirchen im Machland, Baumgartenberg, Saxen, Grein und St. Nikola, erteilt. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 10. Juli 2009, UR-2007-5419/129, wurde dem Hochwasserschutzverband Donau-Machland die Detailgenehmigung nach dem UVP-G 2000 für die Realisierung des Vorhabens „Errichtung von Hochwasserschutzanlagen im Baulos 3 – Baumgartenberg“ erteilt. Mit den Nachfolgebescheiden der Oö. Landesregierung vom 04. Juni 2010, UR-2007-5419/239, und vom 28. August 2012, UR-2007-5419/409, wurden dem Hochwasserschutzverband Donau-Machland verschiedene Änderungen dieses Vorhabens genehmigt. Das betreffende Vorhaben befindet sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinden Baumgartenberg sowie Mitterkirchen im Machland.

Mit Eingabe vom 25. Februar 2021 hat die Konsensinhaberin die Durchführung der Abnahmeprüfung für das Baulos 3 – Baumgartenberg und die Erlassung des Abnahmebescheides sowie die Genehmigung geringfügiger Abweichungen bei diesem Baulos mit dem Abnahmebescheid beantragt.

**Gegenstand** dieser Abnahmeprüfung bildet die Überprüfung der **projekts- bzw. bescheidkonformen Realisierung** des Vorhabens im Baulos 3 - Baumgartenberg sowie die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Abweichungen im Baulos 3.

Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Änderungen:

Ausführung eines Sporns beim Dammfuß, Errichtung einer durchgehenden Dammfußdrainage (Kontrollrohr) in einigen Abschnitten, Änderungen bei der Dammbegrünung, Änderung des Aufbaus der Dammkrone zur Befahrbarkeit mit Wartungsfahrzeugen, Errichtung einer ca. 14.000 m<sup>2</sup> großen ökologische Ausgleichsfläche in der KG Mitterkirchen anstelle des ökologischen Wanderkorridors, Entfall der Flutbrücke, diverse technische Adaptierungen bei den Bauwerken, Abänderung der Situierung und Außenabmessungen der EVU-Gebäude EVU 3.1 – 3.7, längenmäßige Änderung der Überströmstrecken zwischen km 2,392 und km 14,310 (Gesamtlänge 741,70 m statt 750,50 m), geringfügige Erhöhung der Fördermengen der

Pumpstationen (Entfall der PS 3.2, Übernahme der Fördermenge durch PS 3.1, Erhöhung bei PS 3.12), Errichtung von Kontrollsonden, Verbesserung aller Überströmstrecken (Ü1 – Ü6) durch Ausstattung mit zwei Betonfahrspuren anstatt Pflasteroberfläche sowie Korrektur der festgestellten Ungenauigkeiten in der Wasserspiegellage 2002, Errichtung von Spundwänden im Bereich des Pumpwerkes 3.10 (l = 8,5 m) sowie zwischen km 0,240 – km 0,600), Errichtung einer Ableitung zwischen km 14,205 und km 14,307 und Zuführung über eine Mulde zur Pumpenstation 3.13, Errichtung eines Dammverteidigungsweges von km 8,950 – km 9,266.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektsunterlagen enthalten, die in der Zeit von **19. April 2021 bis einschließlich 31. Mai 2021** mit dem genannten Antrag während der Amtsstunden

- im Gemeindeamt der **Marktgemeinde Baumgartenberg**, Baumgartenberg 85, 4342 Baumgartenberg,
- im Gemeindeamt der **Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland**, Mitterkirchen 50, 4343 Mitterkirchen im Machland und
- bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, als UVP-Behörde

in elektronischer Form bereitgestellt werden. Auf Verlangen wird Einsicht in einer technisch geeigneten Form gewährt. Daneben stehen die Projektsunterlagen auch im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) (> Service > Amtstafel > Kundmachungen > Umweltverträglichkeitsprüfung) im pdf-Format zum Download bereit.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten Kopien anfertigen zu lassen.

Parteien können innerhalb der angegebenen Frist bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, zum Vorhaben schriftliche Einwendungen erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG).

Soweit Personen nicht innerhalb der angeführten Frist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben, hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren (§ 44b Abs. 1 AVG).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 3 AVG).

Die Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Erhebung von Einwendungen hat zur Folge, dass diese Einwendungen und Stellungnahmen im weiteren Verfahren vollinhaltlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren, insbesondere die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung, durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44a Abs. 2 Z 4 iVm § 44f Abs. 1 AVG).

Im Auftrag:

Mag. Ralph Silber

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.